

Der römische *ager publicus* vor dem Auftreten der Gracchen.

I. Teil. Allgemeines.

§ 1.

EINLEITUNG.

Die socialen Fragen, welche das klassische Altertum und insbesondere das römische Reich beschäftigten, waren weitaus verschieden von denjenigen der Gegenwart. Vor allem ist es das Institut der Sklaverei, welches diesen Unterschied begründet. Die Sklavewirtschaft, ein Fluch nicht minder für die Herren wie für die Diener, machte den Alten die unbefangene Würdigung der Arbeit unmöglich. Schillers Wort „Arbeit ist des Bürgers Zierde“, in welchem er die allgemeine Ansicht der Modernen wiedergibt, wäre in dem Sinne, in welchem es der Dichter ausspricht, im klassischen Altertum auf den entschiedensten Widerstand gestossen, wenn nicht unmöglich gewesen. Während unsere Literatur Perlen der Dichtkunst aufweist, welche das Leben und Treiben des Handwerkers poetisch verklären, lastete auf den Handarbeitern von Hellas und Rom entweder das drückende Sklavenjoch oder die Verachtung selbst der erlauchtesten Geister wie Plato und Aristoteles¹⁾. Ähnlich urteilte man in beiden Ländern über die Kaufleute. Der Lohn für sein Risiko und seine Arbeit, welchen der Kaufmann in der Differenz zwischen Ein- und Verkaufspreis einstreicht, erscheint dem Cicero und seinen Mitbürgern als *quaestus sordidus*, der Kleinhandel als schimpflich, der Großhandel als „*non admodum vituperanda*“, wenn er „*sine vanitate*“, ohne Lug und Trug, betrieben wird. Löblich dünkt ihm der Großhandel nur dann, wenn der Gewerbetreibende sich vom Geschäft zurückzieht und sein Kapital in Grundbesitz anlegt²⁾. Der Ackerbau galt beiden Völkern als die

¹⁾ Vgl. Drumann, die Arbeiter und Kommunisten in Griechenland und Rom, Königsberg 1860, § 7 ff. und die daselbst citierten Stellen. — Mommsen, röm. Geschichte I⁶, 193 schliesst aus alten römischen Liedern und Festverzeichnissen, dass in dem ältesten Rom „sich nichts von jener hoffärtigen Verachtung der Gewerbe fand, die später daselbst begegnet.“

²⁾ Cicero, de officiis I, 42, 150. 151.

einzig eines freien Mannes würdige Handarbeit¹⁾. Die berühmten Männer des römischen Heldenalters lebten auf ihrem Gute und bestellten selbst ihr Feld²⁾. Der Staat lies es, sobald im Hannibalischen Kriege die schlimmsten Zeiten vorüber waren, seine Sorge sein, die Bauern wieder auf ihre Äcker zurückzuführen³⁾, die Censoren versetzten Bürger, welche ihr Feld vernachlässigten, unter die *Ararier*⁴⁾, der Grundbesitz endlich war lange Zeit der Mafsstab, nach welchem Rechte und Pflichten des Bürgers, besonders die so schwer wiegende Wehrpflicht, bemessen wurden⁵⁾. Gerade der Stand der kleinen Grundbesitzer aber war vielfach bedroht. In den Kriegen, welche Italien heimsuchten, ging man nur zu oft darauf aus, durch totale Verwüstung des feindlichen Gebietes, durch Sengen und Brennen wie durch Ausrottung der Fruchtbäume die Gegner auf lange Zeit hinaus zu ruinieren⁶⁾. Die jahrelange Abwesenheit des Bürgersoldaten von Haus und Hof entzog dem Gute des kleinen Mannes den kräftigsten und fleifsigsten Arbeiter, den Herrn selbst. Die Notwendigkeit bei all dieser Beschränkung des Verdienstes das *Tributum* aufzubringen zwang zum Schuldenmachen. Die hohen Zinsen liefsen die Schuldsumme immer mehr anwachsen. Dies alles nötigte eine grosse Menge kleiner Wirthe ihr Anwesen zu verkaufen, so dass z. B. nach dem Hannibalischen Kriege die Reichen die beste Gelegenheit hatten ihren Grundbesitz auf Kosten ihrer ärmeren Mitbürger zu vergröfsern⁷⁾, um davon zu schweigen, dafs sich die Vornehmen bisweilen nicht entblödeten die Angehörigen von Soldaten, welche durch den Kriegsdienst ferngehalten wurden, und deren Güthen ihnen gerade günstig lag, ohne Umstände zu vertreiben⁸⁾. Unter diesen Verhältnissen hätte der Staat aus mehr als einem Grunde alles aufbieten müssen, um dem Schwinden der freien landbauenden Bevölkerung Einhalt zu thun. Zunächst hing, wie oben erwähnt, lange Zeit hindurch die Verpflichtung zum Kriegsdienste vom Ackerbesitze ab⁹⁾, so dafs sich die Zahl der Krieger gleichzeitig mit derjenigen der freien Bauern verminderte. Ferner mußte der besitzlos gewordene Bauer in den weitaus meisten Fällen nach Rom übersiedeln. Denn die Kriege brachten Massen von Sklaven in die Hände der Römer. Diese unfreien Arbeiter aber zog der Grofsgrundbesitzer den freien vor, weil jene, die seltensten Ausnahmefälle abgerechnet, naturgemäfs von jedem Kriegsdienste frei waren, diese später¹⁰⁾, so lange sie noch etwas besafsen, zum Heeresdienste herangezogen wurden und deshalb oft in der Zeit der drängendsten Arbeit den Pflug mit dem Schwerte vertauschen mußten. Auch mußte der freie Arbeiter, der Weib und Kind zu versorgen hatte, für seine Arbeit unbedingt so bezahlt werden, dafs er davon seine ganze arbeitsunfähige Familie, wenn auch noch so kümmerlich, zu erhalten vermochte. Demgegenüber brauchte der Sklave,

¹⁾ Cicero a. a. O., Cato, de r. r. Einleitung.

²⁾ Cicero, Cato maior 17, 55. 56 u. a.

³⁾ Livius XXVIII, 11.

⁴⁾ Gellius IV, 12.

⁵⁾ Die Handwerker standen aufserhalb der Klassen, wie die Sonderstellung der im Kriege benötigten Zimmerleute und Schmiede beweist. Vergl. Lange, röm. Altertümer I², 484. — Über die Wahrscheinlichkeit des Grundeigentums als Mafsstab für die Klasseneinteilung vgl. aufser vielen anderen Lange a. a. O. 491 ff.

⁶⁾ Dionys. III, 48. Livius V, 24. VI, 31. X, 11. 27. XXII, 14. Dio Cassius fr. 40, 27 u. a.

⁷⁾ Livius XXXI, 13 verlangen die Staatsgläubiger mit dieser ausdrücklichen Begründung von der Staatskasse das zweite Drittel ihres Darlehns zurück.

⁸⁾ Sallust, bell. Jug. 41.

⁹⁾ Vgl. Lange a. a. O. 500.

¹⁰⁾ Vgl. Lange r. A. II², 77 ff.

wenn ihm sein Herr die Ehe nicht verstattete, eben nur so viel zu erhalten, daß seine Arbeitskraft möglichst lange vorhielt; erzeugte er aber Nachkommenschaft, so verzinst sich das Geld, welches der Eigentümer auf deren Ernährung verwendete, indem die Kinder von Sklaven wiederum Knechte waren, über welche der Herr frei verfügen konnte¹⁾. So wurde durch die Konkurrenz der Sklavenarbeit der freie Tagelöhner vom Lande verdrängt²⁾ und wandte sich naturgemäß der Stadt zu. Welches Los aber erwartete ihn da? Freigelassene und Unfreie trieben daselbst teils für den Haushalt ihrer Herren, teils auf deren Rechnung oder mit Unterstützung derselben mehr oder weniger fabrikmäßig für das Publikum die Handwerke, oder sie beschäftigten sich mit dem Kleinhandel³⁾. Also auch hier wieder die Konkurrenz der Unfreien. Zieht man die Verachtung in Betracht, welche der Freie gegen den Knecht hegte, ferner das allgemeine Vorurteil, welches gegen jede knechtische Arbeit im allgemeinen und gegen Gewerbe und Handel speciell herrschte, so ergibt es sich leicht, daß das städtische Proletariat durch derartige Beschäftigungen sich nur ungern ernährte. Dieses freie, aber bettelarme Volk, welches sich in Rom zusammendrängte, war es, von dem Tiberius Gracchus⁴⁾ sagte, es nenne nichts als Licht und Luft sein eigen, irre mit Weibern und Kindern ohne Haus und Herd umher. Abgesehen von den verderblichen politischen Folgen, welche das Zusammenleben großer Massen erwerblosen und doch stimmberechtigten Volkes in der allein maßgebenden Hauptstadt eines immer größer werdenden Reiches haben mußte, wie schlimm gestalteten sich die socialen Verhältnisse dadurch! Sobald die Getreidepreise stiegen, stand das Schreckgespenst einer Hungersnot vor diesen Scharen, und die Staatskasse, die Provinzen und befreundete Staaten⁵⁾ mußten Hunderttausende von Scheffeln Getreides schenken oder zu sehr billigen Preisen verkaufen, um die ärgste Not fern zu halten. Bei so starker Einfuhr von Lebensmitteln an den Hauptkonsumtionsort war es kein Wunder, wenn der Ackerbau in Italien immer weniger einträglich wurde und eine für uns allerdings unbestimmbare Anzahl kleiner Grundbesitzer in friedlichen Zeiten zu Grunde ging an der Hilfe, die man den schon früher wirtschaftlich gescheiterten Bürgern von außerhalb leistete. Auch jene vermehrten natürlich zum größten Teile die Menge besitzloser Bewohner der Hauptstadt, und so griff das Leiden immer weiter und verderblicher um sich. Und wäre den um ihr Eigentum Gekommenen selbst noch zu helfen gewesen, wenn man ihnen von Staatswegen ein Stück Landes zugewiesen hätte, so waren die folgenden Generationen, aufgewachsen im Kreise eines arbeitsscheuen Pöbels und in einer an unentgeltlich gebotenen Vergnügungen reichen Stadt, sicherlich nur in seltenen Fällen noch gewillt und geeignet das schwere und dürftige Leben des Bauern zu führen.

Der römische Staat aber hatte die Mittel in der Hand, um diesem Unheil vorzubeugen. Sein reicher Besitz an Domänen hätte ihn in den Stand gesetzt rechtzeitig einzugreifen und die Tausende seiner Bürger, welche großenteils ohne eigene Schuld um ihr Hab und Gut gekommen waren, aufs neue mit Grundbesitz auszustatten. Aber die Mächtigen konnten sich nicht dazu ent-

¹⁾ Appian, de bell. civ. I, 7: *γερονότης ἄμα καὶ τῆσδε τῆς κτήσεως ἀπ' αὐτοῖς πολὺ κέρδος ἐκ πολυταδίας θεράποντων* und Columella, de r. r. I, 7: *haec iustitia et cura* (die Fürsorge für kinderreiche Sklavinnen) *patrisfamilias multum confert augendo patrimonio*.

²⁾ Appian, de bell. civ. I, 8.

³⁾ Drumann a. a. O. § 23.

⁴⁾ Plutarch, Ti. Gracchus 9.

⁵⁾ Livius X, 11. XXX, 38. XXXI, 50. XXXIII, 42. XXXVI, 2. 4. Polybius IX, 45, 3.

schließen. Sie belegten die Beute an Land, welche der Staat unter ihrer Leitung für das Blut aller seiner Bürger erkaufte¹⁾, zum allergrößten Teile für sich und ihre Familien mit Beschlag und verteidigten die Nutznießung jener Gefilde mit aller Zähigkeit. So zogen sich die Kämpfe um Land bis zu einer Zeit hin, wo der Sieg der Masse über die Bevorrechtigten dem Staate keinen Nutzen mehr bringen konnte, wo die römische Bauernschaft, der Kern der Nation, sich zum größten Teile in einen arbeitsscheuen, genufssüchtigen städtischen Pöbel verwandelt hatte, dessen Rückbildung zu einem anspruchslosen und arbeitsfrohen Bauernstande ein Ding der Unmöglichkeit geworden war.

§ 2.

Die Erwerbung des ager publicus.

Livius berichtet²⁾, daß die Übergabe der Collatiner an Tarquinius Priscus unter folgenden Formalitäten stattgefunden habe. Der König fragte: „Seid ihr als Gesandte und Sprecher vom collatinischen Volke geschickt, um euch und das collatinische Volk zu übergeben?“ „Ja.“ „Ergebt ihr euch und das collatinische Volk, Stadt, Äcker, Wasser, Grenzsteine, Heiligtümer, Geräte, kurz, alles Eigentum der Götter und Menschen in meine und des römischen Volkes Gewalt?“ „Ja.“ „Ich aber nehme es an.“

Höchst wahrscheinlich sehen wir hier die allgemeine alte Deditionsformel vor uns. Der Sieger wurde durch seinen Sieg der ausschließliche Eigentümer von allem, was dem Besiegten gehörte³⁾. Aber die Römer machten von diesem Rechte nur in den seltensten Fällen vollen Gebrauch, besonders italischen Völkerschaften gegenüber: mit ihnen kämpfte man nicht um die Existenz, nur um die Herrschaft⁴⁾. So wurde nur ausnahmsweise ein italischer Volksstamm ganz ausgerottet, wie die Ausoner 314 v. Chr.⁵⁾, nahezu die Äquer 304⁶⁾ und vorher, im Jahre 396, die Veienter, die Camillus nach der Eroberung ihrer Stadt als Sklaven verkaufte⁷⁾. Wo die Römer sich veranlaßt gesehen hatten vollständige Vernichtung eines besiegten Volkes eintreten zu lassen, zogen sie natürlich die gesamte Feldmark desselben ein. Dieselbe Maßregel einer vollständigen Konfiskation verhängten sie im zweiten punischen Kriege über das abtrünnige Capua⁸⁾. Sonst aber begnügten sie sich mit einem Teile des feindlichen Gebietes⁹⁾. So ist auch die Meldung des Livius¹⁰⁾ „his (sc. Ecetranis et Volscis) ex senatus consulto data pax, ager ademptus“ aufzufassen, soweit die römi-

¹⁾ Livius IV, 49.

²⁾ I, 38.

³⁾ Vgl. Cicero, de lege agr. II, 16, 40, Livius III, 71 und besondere XXXIV, 57: esse autem tria genera foederum, quibus inter se paciscerentur amicitias civitates regesque: unum, cum bello victis dicerentur leges: ubi enim omnia ei, qui armis plus posset, dedita essent, quae ex iis habere victos, quibus multari eos velit, ipsius ius atque arbitrium esse

⁴⁾ Cicero, de off. I, 12, 38.

⁵⁾ Livius IX, 25.

⁶⁾ Livius IX, 45. Sie erneuerten übrigens den Krieg schon nach wenigen Jahren. (Livius X, 1. 9.) Livius muß also hier übertrieben haben.

⁷⁾ Livius V, 22.

⁸⁾ Livius XXVI, 16 und XXVIII, 46. Vgl. aber XXXI, 31: Ceteris (sc. Campanis) ita oppidum, ita agros ademimus, ut agrum locumque ad habitandum daremus.

⁹⁾ Appian, de bell. civ. II, 140: τῶν δὲ πολεμίων ὅτε κατήσαιεν, οὐδὲ τούτων ἀπασαν τὴν γῆν ἀφῆρουντο, ἀλλ' ἐμερίζοντο.

¹⁰⁾ II, 25. Ähnlich, ohne Angabe der Menge des weggenommenen Ackers, Livius VIII, 11. 14.

schen Berichte aus jener Zeit überhaupt einer Berücksichtigung wert sind. Rudorff¹⁾ bezeichnet diese Wegnahme als eine Mult für die Verachtung der Hoheit Roms. „Dieses agro multare,“ fährt er fort, „beschränkte sich jedoch nach dem bekannten Princip der Multen regelmässig auf den kleineren Teil des Gebiets. Wie im Strafrecht die Wegnahme der maior pars familiae schon als Kapitalstrafe gilt, so ist im Völkerrecht die Einziehung des größeren Teils des Gebiets nicht mehr blofs Schwächung, sondern Vernichtung eines Staats.“ In der That deuten die meisten Nachrichten darauf hin, dafs die Besiegten gewöhnlich ein Drittel ihrer Feldmark verloren²⁾, doch ward ihnen auch bisweilen die Hälfte ihres Gebietes genommen, so den Fidenaten 498³⁾, den Agylläern 353⁴⁾ und den Bojern 191⁵⁾, den Brettiern nach der Niederlage des Pyrrhus die Hälfte des wertvollen Silawaldes⁶⁾. Besonders widerspenstigen Gemeinden wurden wohl auch zwei Drittel des Ackers entzogen⁷⁾. Die von Livius⁸⁾ überlieferte Mitteilung „cum Hernicis foedus ictum, agri partes duae ademptae“ weisen Schwegler⁹⁾ und Ihne¹⁰⁾ mit Recht in das Gebiet der Fabel, ebenso wie den von Dionysius¹¹⁾ mit vielen Einzelheiten erzählten Krieg mit diesem Volke, und sie erklären den Irrtum des Livius durch das Mißverstehen des damals mit den Hernikern wie früher mit den Latinern¹²⁾ geschlossenen Bundesvertrages, nach welchem die verbündeten Völkerschaften das gemeinsam Gewonnene gleichmäfsig mit einander teilen sollten, so dafs, wenn Römer, Latiner und Herniker zusammen einen Krieg führten, in der That jedes Volk nur den dritten Teil der Beute erhielt, also zwei Drittel den beiden Bundesgenossen überlassen mußte.

Dafs die Römer nicht jedesmal, wenn von Landabtretungen die Rede ist, ein Drittel der feindlichen Feldmark in Anspruch genommen, sondern sich auch bisweilen mit weniger begnügt hätten, schließt Clason¹³⁾ aus der Mitteilung bei Livius¹⁴⁾, dafs im Jahre 329 nach Anxur 300 Bürger als Kolonisten geschickt und mit je zwei Jugern ausgestattet worden seien. Die Römer verteilten also an ihre Kolonisten 600 Jugern und es ist, wie er meint, nicht zu vermuten, dafs die Feldmark Anxurs nur 1800 Jugera umfaßt habe. Indes, selbst wenn wir gegen Mommsen¹⁵⁾ mit Hildebrand¹⁶⁾ annehmen, dafs der Ernteertrag von zwei Jugera Ackerland zur Ernährung eines Hausstandes ausreichte, so mußte doch mindestens noch der Ertrag von Melk- und Schlachtvieh

¹⁾ Gromatische Institutionen in: die Schriften der römischen Feldmesser, herausgegeben und erklärt von Blume, Lachmann und Rudorff II, 306.

²⁾ z. B. Dionys. II, 35. 50, Livius X, 1.

³⁾ Dionys. V, 60.

⁴⁾ Dio Cassius fr. 33.

⁵⁾ Livius XXXVI, 9.

⁶⁾ Dionys. XX, 15.

⁷⁾ Livius VIII, 1.

⁸⁾ II, 41.

⁹⁾ Römische Geschichte II, 334.

¹⁰⁾ Römische Geschichte I, 133.

¹¹⁾ VIII, 64 ff.

¹²⁾ Dionys. VIII, 69: ὅταν (sc. ἀπὸς Ἑρρικῶν ὁμολογίᾳ) ἦσαν ἀντίγραφοι τῶν πρὸς Λατίνους γενομένων.

¹³⁾ Römische Geschichte II, 351.

¹⁴⁾ VIII, 21.

¹⁵⁾ R. G. I^o, 184 Anm. 2.

¹⁶⁾ Vgl. Clason a. a. O. p. 285.

dazukommen¹⁾, zu dessen Unterhalt ein Anteil an der Gemeindeweide nötig war. Wir müssen also annehmen, daß Anxur auch noch eine entsprechende Fläche zu diesem Zwecke hergegeben habe. Ob diese zusammen mit jenen 600 Jugern den dritten Teil des Gebietes von Anxur oder weniger ausgemacht habe, wage ich nicht zu entscheiden.

Sicherlich kamen durch die glücklichen Kriege der Römer weite Strecken Landes in ihre Gewalt. So brachte Curius Dentatus 290 durch den Sieg über die Sabiner so viel Land und Leute in die Hände des Volkes, daß er selbst nicht wußte, „in utro plus esset“²⁾, und 176 konnte der Prokonsul C. Claudius melden, er habe den Ligurern eine bedeutende Menge Ackers abgenommen, ausreichend, um viele Tausende von Menschen damit auszustatten³⁾. Auch nach den Kriegen mit Pyrrhus und Hannibal fanden in ganz Italien bedeutende Konfiskationen statt, um abtrünnige Bundesgenossen zu bestrafen. Die auf diese Weise, durch Abtretung seitens einer besiegten Gemeinde, gewonnenen Äcker hießen *agri ex hoste capti*⁴⁾ oder *agri occupatorii*⁵⁾. Auch gegen einzelne, welche sich dem römischen Staate besonders feindlich erwiesen hatten, ging derselbe durch Gütereinziehung strafend vor. Die Senatoren, oder, wie Niebuhr⁶⁾ vermutet, der Adel von Velitrae, wahrscheinlich wohl die dort seit 404 als Kolonisten angesiedelten Latiner⁷⁾, welche im Latinerkriege sich mit Latium gegen Rom verbunden hatten, wurden nach Beendigung des Krieges nach Etrurien verbannt und ihre Äcker an römische Bürger verteilt⁸⁾, eine Maßregel, die nur möglich war, nachdem der Staat dieselben für sein Eigentum erklärt hatte. In ähnlicher Weise wurden die Güter derjenigen vornehmen Etrusker, welche den Abfall ihrer Gemeinden zu Mago veranlaßt und sich der Todesstrafe durch rechtzeitige Flucht entzogen hatten, für den römischen Staat eingezogen⁹⁾. Rein¹⁰⁾ meint, daß das Einziehen von Privatbesitzungen in besiegten Landstrichen als *agro multare* bezeichnet worden sei im Gegensatze zur Konfiskation des *ager publicus* der besiegten Gemeinde. Aus den Stellen, die er citiert, (Cicero pro Balbo 18: quod si Afris, si Sardis, si Hispanis agris stipendioque multatis . . . — Livius VIII, 11: Latium Capuaque agro multati. — Livius XXXVI, 39. P. Cornelius consul . . . agri parte fere dimidia eos (Boios) multavit. — Appian, de bell. civ. II. 140, τῶν δὲ πολεμίων ὅτε κατήσαιεν, οὐδὲ τούτων ἀπασαν τὴν γῆν ἀφῆρουντο, ἀλλ' ἐμερίζοντο) geht dieser Unterschied nicht hervor. Im Gegenteil, wenn Cicero das *agris* und *stipendio multare* zusammenstellt, so deutet er sicher, da das *stipendium* doch nicht von den einzelnen, sondern vom Staate aufgebracht wurde, damit an, daß auch das *agris multare* den Staat als Ganzes traf, und Livius würde VIII, 11 wohl auch nicht die Ortsnamen Latium und Capua gebraucht haben, wenn er damit einzelne Latiner und Capuaner gemeint hätte. Ich will damit nicht die Meinung aussprechen, der römische Staat habe sich bei seinen Einziehungen von Ländereien unterworfenen Gemeinden mit einem Teile des *ager publicus* derselben begnügt, sondern nur darlegen, daß

¹⁾ ib. Anm. 185 Schlufs.

²⁾ Florus I, 15.

³⁾ Livius XLI, 16.

⁴⁾ Siculus Flaccus p. 136 Lachmann.

⁵⁾ Ders. p. 138 und Hyginus p. 115.

⁶⁾ Römische Geschichte III, Ausgabe von Isler 124, 2. Aufl. 165.

⁷⁾ Diodor XIV, 34.

⁸⁾ Livius VIII, 14.

⁹⁾ Livius XXIX, 36.

¹⁰⁾ In Pauly, R.-E. VI, 1, 254 s. v. *publicus ager*.

das *agro multare* in weiterem Sinne aufzufassen ist, als Rein dies thut. Die Besiegten mußten einen von Rom bestimmten Teil ihres Gesamtgebietes hergeben, gleichviel, ob derselbe öffentliches oder Privateigentum war, und ich möchte glauben, daß die Römer sich lieber das schon in Kultur befindliche Privatland als den *ager publicus* angeeignet haben, welcher der besiegten Bürgerschaft wohl vielfach nur als gemeinschaftliche Viehweide gedient haben mochte¹⁾.

Hin und wieder erfuhr der *ager publicus* des römischen Volkes auch auf andere Weise eine Erweiterung. So schenkte die Vestalin Taracia dem Volke den *campus Tiberinus*²⁾. Ferner wurden nach der Vertreibung der Könige die königlichen Domänen Staatseigentum, wie z. B. der *campus Martius*, und die eingezogenen Güter Verurteilter³⁾. Immerhin waren aber Erwerbungen, welche auf diese Weise gemacht wurden, natürlich unverhältnismäßig selten und geringfügig im Vergleich zu dem im Kriege gewonnenen *ager publicus*.

§ 3.

Verwendung des *ager publicus* zu öffentlichen Zwecken.

„Das Landeigentum des Staates ist entweder den Göttern geweiht (*sacer*), oder menschlicher Benutzung gewidmet (*profanus, humani iuris*)⁴⁾, letzteres entweder für die Bedürfnisse der gesamten Gemeinde, (z. B. *compascua, viae u. a.*, Plätze wie *campus Martius*) oder von einzelnen benutzt⁵⁾. Die Gebiete, welche den Göttern geweiht oder vom Staate zu seinen gemeinnützigen Zwecken, wie öffentlichen Bauten, Straßen u. s. w., benützt wurden, haben für unsere Zwecke kein Interesse und können deshalb von vornherein ausgeschieden werden. Nur soviel sei bemerkt, dass in der *lex*, welche in Bantia gefunden und von Mommsen⁶⁾ unter der Aufschrift *lex incerta reperta Bantiae* (*rogata inter a. u. c. DCXXI et DCXXXVI*) herausgegeben ist, *viasii* und *vicani* erwähnt werden, Leute, welche nach Mommsens Ausführungen⁷⁾ *ager publicus* erhalten hatten gegen die Verpflichtung die Straßen in Ordnung zu halten. Schon die Wortform *viasii* deute auf das Alter der Einrichtung, ebenso „*tot illa fora Appii, Claudii, Flamini, Julii, Popilii, Sempronii, aliorum, quae quamquam postea ad municipii ius pleraque ascenderunt, tamen origine viasiorum vicos fuisse apparet.*“ Ist diese Vermutung Mommsens richtig, was mir sehr wahrscheinlich ist, dann würden, seitdem der Staat begonnen hatte Italien mit einem Netze von Heerstraßen zu durchziehen, an geeigneten Stellen längs derselben kleine Ansiedelungen auf Staatsland begründet worden sein, deren Bewohner statt des gewöhnlichen Vectigal für die Nutznießung ihrer Felder zur Instandhaltung der Straßen verpflichtet waren.

§ 4.

Dotationen.

In einzelnen, verhältnismäßig seltenen Fällen benutzte der Staat sein Verfügungsrecht über die Domänen, um Männer durch Geschenke an Acker zu belohnen, welche sich Verdienste um ihn erworben hatten, oder, was allerdings nur einmal vorgekommen zu sein scheint, um neue Ankömm-

¹⁾ Nach Dionys. V, 49 müssen die Sabiner *πλεθρα μύρια γῆς περὶ τεταμένης* abtreten.

²⁾ Gellius VII (VI), 7.

³⁾ Livius II, 5. Eine Reihe anderer Beispiele s. bei Pauly, R.-E. VI, 1, 250 s. v. *publicatio*.

⁴⁾ Niebuhr, röm. Geschichte, herausgegeben von Isler p. 536, der zweiten Auflage p. 695.

⁵⁾ Rein in Pauly, R.-E. I, 1, 541 s. v. *ager*.

⁶⁾ C. I. L. I, 45 ff.

⁷⁾ ib. p. 89.

linge auszustatten. So sollen Horatius Cocles und Mucius Scävola zum Lohn für ihre Thaten im Kriege mit Porsena Land geschenkt erhalten haben¹⁾. So erhielt ferner Appius Claudius, als er während des vierten Konsulats des Poplicola mit 5000 Klienten aus dem sabinischen Gebiete in das römische übersiedelte, für sich fünfundzwanzig, für jeden Klienten zwei Morgen Staatsacker jenseits des Anio²⁾. Auch in späteren Zeiten, aus denen zuverlässigere Nachrichten vorliegen, erfahren wir von solchen Schenkungen. Dem Curius wurden „ob eximiam virtutem deferente populo praemii nomine“ fünfzig Jugern angeboten, er lehnte sie aber ab und begnügte sich mit den sieben, welche auch die übrigen Bürger erhielten³⁾. Der Syrakusaner Sosis und der Spanier Moericus, durch deren Verrat Syrakus und die Insel in die Hände der Römer gekommen war, erhielten zum Lohne dafür das römische Bürgerrecht und je 500 Morgen Acker, Sosis im syrakusanischen Gebiete solchen, der entweder dem Könige oder einem Feinde des römischen Volkes gehört hatte, nebst einem Hause in der Stadt, welches er sich nach Belieben unter den Häusern der nach Kriegsrecht Bestraften auswählen durfte, Moericus und seine Spanier sollten eine Stadt nebst dem zugehörigen Acker sich unter denjenigen aussuchen, welche vom römischen Volke abgefallen waren⁴⁾.

§ 5.

Verpflanzungen von Gemeinden und Völkerschaften.

Ferner wurde der ager publicus bisweilen benützt, um Verpflanzungen ganzer Gemeinden vorzunehmen. Die Nucerner, deren Stadt Hannibal zerstört hatte, wurden auf ihren Wunsch nach Atella versetzt, während die Atellaner, welche sich an Hannibal angeschlossen hatten, den Befehl erhielten nach Calatia überzusiedeln⁵⁾. In noch viel größerem Mafsstabe befolgte der Senat diese Praxis den Ligurern gegenüber. Von ihren unzugänglichen Wohnsitzen aus plünderten und belästigten sie die benachbarten Ebenen, und ihre Bekämpfung war eben so langwierig wie beschwerlich und gefahrvoll. Um sie unschädlich zu machen, siedelte der Konsul M. Aemilius im Jahre 187 v. Chr. viele von ihnen in der Ebene an⁶⁾. Indessen scheinen diese zum Teil wieder in die Berge zurückgekehrt zu sein; denn als sieben Jahre später die Prokonsule P. Cornelius und M. Baebius die apuanischen Ligurer durch einen unvermutet frühen Angriff in ihre Gewalt bekommen hatten, beschloffen sie nach einer schriftlichen Anfrage beim Senat dieselben fern von ihrer Heimat anzusiedeln und wählten dazu Staatsländereien im Samnitischen, die ehemals den Taurasinern gehört hatten. Gegen 40000 Freigeborene wurden auf diese Weise mit Weibern und Kindern auf Kosten des Staates versetzt und mit Geld zur neuen Einrichtung versehen⁷⁾. In demselben Jahre noch schaffte der Konsul Fulvius Flaccus an 7000 Menschen desselben Volksstammes zu Schiffe nach Neapel und von da zu ihren Landsleuten nach Samnium⁸⁾. Damit scheinen allerdings auch die Domänen in Samnium völlig erschöpft gewesen zu sein; denn als im Jahre 179 abermals ein Gau

¹⁾ Livius II, 10. 13.

²⁾ Dionys. V, 40, Plutarch, Poplicola 21.

³⁾ Valerius Maximus IV, 3, 5.

⁴⁾ Livius XXVI, 21.

⁵⁾ Livius XXVII, 3.

⁶⁾ Livius XXXIX, 2.

⁷⁾ Livius XL, 38.

⁸⁾ ib. c. 41.

der Ligurer zum Verlassen der heimischen Berge gezwungen wurde, begnügte man sich damit, ihn in der Ebene anzusiedeln¹⁾. Auch den statiellatischen Ligurern, welche der Prokonsul M. Popilius ohne jeden Grund angegriffen, und deren viele er in die Sklaverei verkauft hatte, wurden, nachdem sie wieder losgekauft waren, auf Grund eines Senatsbeschlusses von dem Konsul C. Popilius jenseits des Po Äcker assigniert²⁾.

§ 6.

V e r k a u f .

Bisweilen wurden Domänen verkauft, namentlich dann, wenn der Staat in Geldverlegenheit war³⁾. So berichtet Livius II, 17: oppidum (Pometia) dirutum, ager veniit. IV, 48: nec quod venisset adsignatumve publice esset praeterquam plebs habebat, Diodor XX, 80: *φρονείονα ἐπολιόγησαντες ἀπέδοντο τὴν γῶραν*. Livius XXVIII, 46: quia pecunia ad bellum deerat (205 v. Chr.), agri Campani regionem a fossa Graeca ad mare versam vendere quaestores iussi indicio quoque permissio, qui ager civis Campani fuisset, ut is publicus populi Romani esset. indici praemium constitutum, quantae pecuniae ager indicatus esset, pars decima. XXXII, 7: (P. Cornelius Scipio Africanus und P. Aelius Paetus als Censoren) sub Tifatis agrum Campanum vendiderunt. Die Verteilung des Erlöses von verkauftem ager publicus unter das Volk, welche Dionysius⁴⁾ erwähnt, bezieht Lange⁵⁾ mit Recht auf die Rückerstattung des Tributum, da sonst von einer solchen Geldverteilung nie die Rede ist. Der Verkauf wurde, wie die angeführten Beispiele beweisen, bald durch die Censoren, bald durch die Quästoren vorgenommen⁶⁾. Die Agrimensoren bezeichnen diese Äcker als agri quaestorii. So Sículus Flaccus⁷⁾: ut vero Romani omnium gentium potiti sunt, agros ex hoste captos in victorem populum partiti sunt. alios vero agros vendiderunt, ut Sabinorum ager, qui dicitur quaestorius. Ähnlich Hyginus⁸⁾: quaestorii autem dicuntur agri, quos populus Romanus devictis pulsisque hostibus possedit mandavitque quaestoribus, ut eos venderent. Diese Äcker wurden vermessen und in Parzellen von 100 actus oder 50 iugera zerschlagen, sie hießen centuriae (wegen der Zahl der Aktus), plinthides oder laterculi. Die Bedingungen, unter welchen der Acker in die Hand der Käufer übergang, sind leider nicht mehr sicher festzustellen, da der Text des Hyginus gerade dort, wo der Schriftsteller auf die conditiones dieser Äcker zu sprechen kommt, eine Lücke aufweist. Die Stelle heisst⁹⁾: quibus agris sunt condiciones, uti p. R. . . .; quod etiam praestitutum observant. Rudorff in seinen gramatischen Institutionen⁹⁾ ergänzt diese Lücke: uti populo Romano certum vectigal praestent. Er ist deshalb der Meinung, daß „das Kaufland in einem Zwitterverhältnis zwischen Veräußerung und freiem Staatseigentum“ gestanden habe. „Diese drei Stufen unterscheidet Trebatius, wenn er sagt, der Zweck der Limitation eroberten Landes sei: ut sciretur, quid cuique datum esset, quid venisset, quid in publico relictum esset. (l. 16. Dig. de A. R. D. 41, 1).“

¹⁾ Livius XL, 53.

²⁾ Livius XLII, 22.

³⁾ Cicero de lege agr. II, 14, 36.

⁴⁾ XX, 17 in der Kiefslingschen Ausgabe (Leipzig, 1870).

⁵⁾ a. a. O. II, 115.

⁶⁾ Vgl. darüber Mommsen, röm. Staatsrecht II, 1, 429.

⁷⁾ p. 136 und 152 Lachmann.

⁸⁾ p. 115 Lachmann.

⁹⁾ a. a. O. p. 287 f.

Im weiteren beruft sich Rudorff auf die trientabula¹⁾ und glaubt, seine Ansicht von der rechtlichen Natur der Kaufäcker sei dadurch außer Zweifel gesetzt. Jedoch irrt er hierin offenbar. An jener Stelle im Livius verlangen die Staatsgläubiger das fällige zweite Drittel ihres Darlehns zurück. „Cum et privati aequum postularent nec tamen solvendo aeri alieno res publica esset, quod medium inter aequum et utile erat, decreverunt, ut, quoniam magna pars eorum agros vulgo venales esse diceret et sibimet emptis opus esse, agri publici, qui intra quinquagesimum lapidem esset, copia iis fieret. consules agros aestimatos et in iugera asses vectigales testandi causa publicum agrum esse imposituros, ut, si quis, cum solvere posset populus, pecuniam habere quam agrum mallet, restitueret agrum populo.“ Hier sind zunächst nicht die trientabula Kaufäcker (vulgo venales), sondern ein großer Teil der Staatsgläubiger sagt „agros vulgo venales esse,“ es seien allgemein, allenthalben Äcker zu verkaufen, und sie müßten (jetzt bei der günstigen Konjunktur) kaufen. Da der Staat aber nicht in der Lage ist ihnen das dazu nötige Geld zurückzuzahlen, also zu thun, wozu er verpflichtet ist (aequum), so ergreift er einen Ausweg. Die Konsuln müssen den ager publicus bis zum fünfzigsten Meilenstein abschätzen und den Gläubigern eine entsprechende Menge davon an Zahlungsstatt überweisen. Da aber die Gläubiger Anspruch auf bare Rückerstattung des Darlehns haben, so verpflichtet sich der Staat, wenn er wieder zahlungsfähig ist, auf Wunsch den verpfändeten Acker gegen bares Geld einzulösen. Die einzige Bedingung, die er stellt, ist also die, daß die Gläubiger warten müssen, bis er zur Einlösung imstande ist. Es wäre übrigens auch eine merkwürdige Bedingung, sich das Rückkaufsrecht vorzubehalten für den Fall, daß der Käufer einwillige. Die Abgabe von einem As für das Jugerum ward nur auferlegt, um den Acker als ager publicus zu kennzeichnen. Es ist also nicht ein Verkauf, mit dem wir es hier zu thun haben, sondern ein Mittelding zwischen Verpfändung und Verpachtung, nicht der Staat, sondern nur die Gläubiger haben das Recht dieselbe rückgängig zu machen, der Staat aber giebt sein Eigentumsrecht nicht auf, weshalb er auch eine nur nominelle Abgabe fordert. — Auch jene Stelle des Trebatius erscheint mir nicht als ein Beweis für die Zwitterstellung des verkauften ager publicus. Der Staat kann denselben verschenken (durch Assignation, Kolonisation oder Rückgabe an den früheren Eigentümer) oder verkaufen oder als Staatsgut behalten. Die beiden ersten Fälle sind dem letzten gegenübergestellt.

So bleibt als Stütze von Rudorffs Anschauung nur noch jene verstümmelte Stelle des Hygin. Es könnte dort vielleicht statt vectigal praestent ergänzt werden tributum praestent: sie werden bei der Erhebung des Tributum berücksichtigt wie alle agri censui censendo²⁾. Sie werden durch den Verkauf zu Privateigentum besten Rechtes, und ganz ungezwungen schlosse sich dann bei Hygin die unmittelbar folgende Bemerkung an: „vetustas tamen longi temporis plerumque paene similem reddidit occupatorum agrorum condicionem“; was die Triumvirn des Ti. Gracchus nur zu oft bemerken mußten. Wahrscheinlicher erscheint mir aber eine andere Ergänzung der Lücke. Ähnlich wie bei Hygin folgt nämlich bei Siculus Flaccus auf die Definition der agri quaestorii an den beiden

¹⁾ Livius XXXI, 13 und lex Thoria c. 15 (es ist die oben erwähnte l. Bantiae reperta gemeint). „Die trientabula um Rom, welche der Staat seinen Gläubigern aus dem zweiten punischen Kriege überlassen mußte, waren Kaufäcker (vulgo venales). Der Staat hatte aber die Bedingung gestellt, ut, si quis, cum solvere posset populus, pecuniam habere quam agrum mallet, restitueret agrum populo, d. h. er hatte sich vorbehalten, wenn er Geld habe, das Land zurückzukaufen, vorausgesetzt, daß der Käufer einwillige.“

²⁾ Festus ed. Müller p. 58 s. v. censui censendo.

oben erwähnten Stellen die Bemerkung, sie seien in ihren Verhältnissen den *agri occupatorii* ähnlich geworden, und der Schriftsteller motiviert dies, wie folgt: p. 152 „*Horum vero agrorum (der quaestorischen) paene iam oblitterata sunt signa: nam aliquibus locis etiam lapides, qui in limitibus denis actibus emensis positi erant, interciderunt, et limites ipsi, id est rigores, non parentibus lapidibus difficile inveniuntur, paene iam itaque fit, ut ad occupatoriam condicionem recidant, in quibus alia similia in finibus observabantur*“ und p. 154: „*Ergo in quaestoriis agris adhuc in regionibus quibusdam manentibus lapidibus, quibus limites inveniri possunt, aliqua vestigia reservant, sed, ut supra diximus, emendo vendendoque aliquas particulas ita confuderunt possessores, ut ad occupatoriam condicionem reciderint.*“ Man hat also aus Nachlässigkeit die Grenzsteine verfallen lassen und die Grenzen durch Kauf und Verkauf verrückt, so daß die Äcker den unvermessenen occupatorischen ähnlich geworden sind. Wenn nun bei Hygin auf die Bemerkung, die *agri quaestorii* seien den occupatorii ähnlich geworden, folgt: „*non tamen universos paruisse legibus, quas a venditoribus suis acceperant,*“ so könnten diese leges die Bestimmung enthalten haben, die Grenzsteine zu erhalten und dadurch das Land als behufs des Verkaufes vermessen zu kennzeichnen. Durch Vernachlässigung dieser Vorschrift ist dann die Ähnlichkeit mit dem *ager occupatus* herbeigeführt worden. — Endlich verdient noch hervorgehoben zu werden, daß Hygin die *agri vectigales* erst im folgenden Abschnitte bespricht. Unter diesen Verhältnissen scheint mir die Ansicht Niebuhrs¹⁾ die richtige, welcher den *ager quaestorius* zusammen mit dem *ager assignatus* als aus dem Gemeindeland ausgeschiedenes (*ex publico factus privatus*) Privatlandeigentum bezeichnet.

§ 7.

ager privatus vectigalisque.

Jene *trientabula* bilden mit den Äckern, welche die Gracchen angewiesen haben, zusammen eine Gruppe. Sie blieben Staatseigentum, und der Staat verwehrte bei diesen sicherlich²⁾, bei jenen wahrscheinlich³⁾ dem Nutznießer den Verkauf, während die Vererbung gestattet war. Die Abgabe von einem *As* für das *Jugerum*, welche beiden gemein ist, ist schon oben als bloß nominell bezeichnet: sie sollte eben den Acker als formell öffentliches, wenn auch materiell privates Eigentum charakterisieren (*ager privatus vectigalisque*).

§ 8.

V e r p a c h t u n g .

Anders verfuhr der Staat mit demjenigen Eigentum, aus welchem er wirklich einen Nutzen für die Staatskasse ziehen wollte. Dieses wurde auf bestimmte Zeit und gegen eine bestimmte Entschädigung verpachtet. Denn eine Bearbeitung in eigener Verwaltung konnte der Staat bei seinem Mangel an lebenslänglich angestellten, praktisch vorgebildeten Beamten nicht unternehmen. Derselbe Umstand verhinderte ihn aber auch mit jedem einzelnen Pächter in Verhandlungen zu treten. Deshalb wurden mit Staatspächtern, *publicani*, Verträge geschlossen, laut deren dem Unternehmer oder der Gesellschaft von Unternehmern eine bestimmte Geldquelle des Staates verpachtet wurde (*fructum*

¹⁾ Ausgabe von Isler II, 536 f., 2. Aufl. 696.

²⁾ Appian, *de bell. civ.* I, 10.

³⁾ Mommsen, *r. Staatsrecht* II, 1. 453 f.

locare¹⁾, so daß der Staat es nur mit wenigen Unternehmern zu thun hatte, denen es ihrerseits oblag von den Pächtern die betreffenden Beträge einzuziehen²⁾. Zu den Staatsgütern, welche gewöhnlich für ein Lustrum vom Censor an den Meistbietenden verpachtet wurden³⁾ — wobei übrigens der Censor gewöhnlich auf den Nutzen der Pächter große Rücksicht genommen zu haben scheint⁴⁾ — gehörten die Bergwerke⁵⁾, die Pechhütten, z. B. im Silawalde⁶⁾, die Seen, wie der lacus Lucrinus⁷⁾, aber auch Äcker. Von besonderer Wichtigkeit für den Staat waren die Äcker im Campanischen, deren Verpachtung im Jahre 209 auf den Antrag des Senates vom Volke beschlossen und den Censoren aufgetragen wurde⁸⁾. Jedoch erst im Jahre 173, nachdem ein großer Teil jener Ländereien von Privaten occupiert worden war, wurde der Consul L. Postumius vom Senate beauftragt dort streng zu untersuchen, welche Staatsländereien mit Unrecht von Privaten in Besitz genommen seien⁹⁾, und dann beschloß das Volk auf den Antrag des Volkstribunen M. Lucretius diese Domänen zu verpachten¹⁰⁾. Sie waren für die römische Staatskasse eine reichlich fließende Einnahmequelle, und Cicero nennt den *ager Campanus*, allerdings, wo es ihm darauf ankommt, denselben dem Volke in den glänzendsten Farben zu schildern, „*unum fundum pulcherrimum populi Romani, fundamentum vectigalium, horreum legionum, solatium annonae*“¹¹⁾. Er war, offenbar in kleinen Parzellen, wie es die Kultur jenes Bodens erforderte, an kleine Leute verpachtet¹²⁾.

Diese Verpachtung geschah wohl meist gegen bares Geld, nur einmal, während des zweiten punischen Krieges, wird von einer Verpachtung gegen Getreide gesprochen¹³⁾. Hygin¹⁴⁾ nennt die Gegenleistung des Pächters nicht, doch erwähnt er, daß eine Verpachtung auch auf hundert und mehr Jahre stattfand.

§ 9.

Die Gemeineweide.

Von der Ansicht ausgehend, daß der römische Staat eine Gründung des Romulus sei, nahmen die alten Schriftsteller an, daß alles Grundeigentum auf Begabung des Eigentümers seitens des Staates zurückzuführen sei. Durchweg bezeichnen sie als das ursprüngliche Maß des Privatland-eigentums das *heredium* von zwei Morgen, welches Romulus seinen Unterthanen nach Gründung der Stadt angewiesen habe. Es ist schon oben (§ 2) die Rede davon gewesen, daß dieses geringe Ackermaß höchstens ein sehr dürftiges Auskommen gestattete, und auch dies nur dann, wenn das

¹⁾ l. 1. Dig. de L. P. F. XLIII, 9.

²⁾ Vgl. Schwegler, röm. Geschichte II, 410, besonders Anm. 2 und Lange, r. A. I, 819.

³⁾ Mommsen, r. St. II, 1, 451.

⁴⁾ Livius XXXIX, 44.

⁵⁾ Livius XLIV, 48.

⁶⁾ Cicero, Brutus 22, 85.

⁷⁾ Festus p. 121 Müller.

⁸⁾ Livius XXVII, 11.

⁹⁾ Livius XLII, 1.

¹⁰⁾ Livius XLII, 19.

¹¹⁾ de lege agr. II, 29, 80.

¹²⁾ ib. 31, 84.

¹³⁾ Livius XXVII, 3.

¹⁴⁾ p. 116 Lachmann.

Vieh des Bauern auf der Gemeindefeide gehütet werden konnte. In der That hat auch schon in den ältesten Zeiten des römischen Staates eine Gemeindefeide (*pascua*) existiert, und jeder römische Bürger¹⁾ hatte das Recht dieselbe zu benutzen. Er zahlte dafür ein Hutgeld für jedes aufgetriebene Stück Vieh²⁾.

Plinius³⁾ sagt, daß dieses lange Zeit das einzige Vektigal gewesen sei. In den ältesten Zeiten mag diese Abgabe wahrscheinlich direkt von dem Eigentümer des Viehes an die Staatskasse bezahlt worden sein, später aber, als mit dem Staatslande überhaupt auch die Weidegründe sich erweiterten, wurde auch das Hutgeld, wie die Vektigalien insgesamt, an einen Unternehmer verpachtet. Der Eigentümer des Viehes ließ dasselbe bei dem Pächter in eine Liste eintragen; dieses Eintragen selbst wie dann die infolge desselben gezahlte Abgabe hieß *scriptura*⁴⁾. Der Staat war selbstverständlich verpflichtet den Unternehmer gegen Betrug zu schützen, der besonders leicht dadurch verübt werden konnte, daß man mehr Vieh auftrieb, als man angegeben hatte. Dieser Betrug hatte den Verlust der Tiere zur Folge⁵⁾ auf Grund der *lex censoria*, d. h. der Bedingungen, unter welchen die Censoren die öffentlichen Gefälle verpachteten. Mehrfach wird bei Livius⁶⁾ die Bestrafung von *pecuarii*, Viehzüchtern, erwähnt, deren Strafen nach den Anschaffungen, die daraus gemacht wurden, recht hoch gewesen sein müssen. Doch können diese Strafen auch aus einem andern Grunde verhängt worden sein. Die *lex Licinia* enthält nämlich auch eine Bestimmung über das Maximum von Vieh, welches der einzelne Bürger auf der Gemeindefeide weiden durfte: hundert Rinder und fünfhundert Schafe⁷⁾. Es ist nicht unmöglich, daß die Überschreitung dieser Vorschrift jene Verurteilungen zur Folge gehabt hat. Die Bestimmung der *lex Licinia* beweist übrigens, daß die ärmeren Bürger durch die großen Viehbesitzer von der Mitbenutzung der *pascua* vielfach verdrängt worden sind: bei dem damals noch geringfügigen Besitz von Weideländereien müssen die angegebenen Zahlen schon als sehr hoch gegriffen angesehen werden. Daraus, daß die letzte Bestrafung von Viehhaltern aus dem Jahre 193 v. Chr. gemeldet wird, darf man vielleicht schließen, daß seit der Gewinnung des samnitischen und apulischen, zur Sommer- und Winterweide ganz besonders geeigneten⁸⁾ *ager publicus* im Hannibalischen Kriege die Weidewirtschaft auf occupiertem Terrain immer weiter um sich gegriffen und somit jenes Gesetz nicht mehr viel Wirkung gehabt habe.

Während die *pascua* allen römischen Bürgern offenstanden, waren die *compascua*⁹⁾ nur einzelnen zur gemeinsamen Benutzung zugewiesen, entweder der ganzen Bürgerschaft der Kolonie resp. des Municipiums, oder den benachbarten Grundbesitzern, in welchem letzterem Falle das Benutzungsrecht nicht am Eigentümer, sondern an dem Grundstück haftete. Die *compascua* waren meist Reste vermessenen Landes, entweder *subseciva*, Schnitzel, welche bei einem unregelmäßig begrenzten Territorium an den Rändern übrig blieben, weil die Vermessung immer rechtwinklige

¹⁾ Lange, a. a. O. I, 606.

²⁾ Appian, de bell. civ. I, 7.

³⁾ Hist. nat. XVIII, 3.

⁴⁾ Eine Reihe von Beispielen s. bei Schwegler, röm. Gesch. II, 434 Anm. 1.

⁵⁾ Varro, de re rust. II, 1.

⁶⁾ Livius X, 23, 47, XXXIII, 42, XXXV, 10.

⁷⁾ Appian, de bell. civ. I, 8.

⁸⁾ Varro, de re rust. II, 1.

⁹⁾ Festus p. 40 Müller: *compascuus ager relictus ad pascendum communiter vicinis.*

Flächen ergab¹⁾, oder solche Teile der Domäne, welche wegen schlechten Bodens nicht verteilt oder verkauft²⁾ oder auch wegen Mangels an Kolonisten nicht besetzt werden konnten³⁾.

§ 10.

Die Occupation.

Eine Ähnlichkeit mit dem verpachteten Acker hat der occupierte insofern, als auch für seine Benutzung eine gewisse Abgabe zu zahlen ist, nämlich der Zehnte resp. der Fünfte von dem Ertrage der darauf gezogenen Feld- resp. Baumfrüchte, das Vektigal. Dieser Umstand mag Plutarch⁴⁾ verführt haben zu glauben, daß die armen Bürger ursprünglich den Staatsacker gegen eine kleine Entschädigung gepachtet hätten, dann aber von den Reichen überboten und so aus der Nutznießung der Domänen verdrängt worden seien. In der That aber lagen die Verhältnisse ganz anders. War den Feinden ein Gebiet abgenommen worden, so wurde dasselbe, wenn es die Umstände erlaubten, vermessen und verkauft oder assigniert, letzteres oft behufs Kolonisation⁵⁾ oder wohl auch behufs einer Entschädigung der am Feldzuge beteiligten Soldaten⁶⁾. Noch häufiger aber kam es vor, daß man keine Zeit fand eine Vermessung vorzunehmen, was um so weniger Wunder nehmen kann, als in der Zeit, welche uns beschäftigt, ein besonderer Stand der Feldmesser nicht existierte, sondern vermutlich die Augurn die Vermessungsarbeiten vornahmen⁷⁾. Dieses unvermessene Land hieß *ager arcifinius*⁸⁾. Um es nutzbringend zu verwerten, wurde eine Aufforderung zur Benutzung desselben erlassen⁹⁾. Wer dieser Aufforderung Folge leisten wollte, nahm sich von dem neu eroberten Lande so viel, als er begehrte. Einen Sinn hatte diese Occupation natürlich nur insofern, als der neue Besitzer das occupierte Land auch wirklich ausnützte, und zwar wurde verlangt, daß es nur zum Ackerbau verwendet wurde¹⁰⁾. Viele jedoch nahmen mehr in Besitz, als sie augenblicklich bearbeiten konnten¹¹⁾. Ob und welchen Einfluß der Staat auf die Occupation ausübte, darüber fehlen alle Nachrichten. In erster Linie waren zur Occupation natürlich die römischen Bürger befugt. So ist es höchst wahrscheinlich, daß in der ältesten Zeit des römischen Staates die Plebejer mit vollem Recht von der Nutznießung ausgeschlossen waren, weil sie eben nicht das volle Bürgerrecht besaßen. Erst als sie durch die servianische Verfassung nach Maßgabe ihres Grundeigentums zum Kriegsdienste herangezogen wurden, gestatteten ihnen wohl die Könige, schon um in ihnen eine Stütze gegen die patricischen Altbürger zu haben, Teilnahme an der Benutzung des Staatsackers, während die Patricier, wie Ihne¹²⁾ annimmt, ihre Klienten als Pächter auf den von ihnen selbst

¹⁾ Hygin 110 Lachmann.

²⁾ Sicul. Flaccus 163 Lachmann.

³⁾ Hygin 111 Lachmann.

⁴⁾ Ti. Gracchus 8.

⁵⁾ Appian, de bell. civ. I, 7.

⁶⁾ Frontin, strateg. IV, 3, 12. Vgl. Lange a. a. O. II, 116.

⁷⁾ Pauly, R.-E. I, 1, 542 s. v. *ager*.

⁸⁾ Frontin, de agr. qual. 5 Lachmann.

⁹⁾ Appian, de bell. civ. I, 18.

¹⁰⁾ Mommsen im C. I. L. I, 89.

¹¹⁾ Hygin 115 Lachmann.

¹²⁾ r. Gesch. I, 216.

occupierten Ländereien ansässig machten¹⁾. Mit der Vertreibung der Könige begann dann der Kampf zwischen Alt- und Neubürgern, zwischen Patriciern und Plebejern, auf politischem und wirtschaftlichem Gebiete. Jene betrachteten sich nach wie vor als die allein vollberechtigten Bürger, wie sie es ursprünglich ja auch gewesen waren, während diese im Gefühl ihrer gleichen Verpflichtung auch gleiche Rechte verlangten. Im Anfange scheinen die Patricier, gehoben durch ihren Sieg über das Königtum, ihre Übermacht auch in der Weise ausgebeutet zu haben, daß sie die Plebejer ihres von den Königen erhaltenen Anteiles am *ager publicus* beraubten²⁾. Auf assigniertes Land können sich die angeführten Stellen nicht beziehen; denn dieses schied, wie wir sehen werden, aus dem *ager publicus* aus und ward Privateigentum; und thöricht hätten die Patricier gehandelt, wenn sie ihre Klienten, von denen sie selbst Pacht erhielten, von ihren Pachtungen auf dem *ager publicus* vertrieben hätten: es muß also hier von occupiertem Lande die Rede sein. Mit der Zeit scheinen die Patricier aber in einzelnen Fällen auf ihr Vorrecht verzichtet und auch Plebejern die Occupation gestattet zu haben, wahrscheinlich denjenigen Geschlechtern, welche durch Reichtum und infolge dessen auch durch Ansehen aus der großen Masse hervorragten. Wenn wir hören³⁾, daß C. Licinius Stolo wenige Jahre nach der Annahme seines Ackergesetzes wegen des Besitzes von 1000 Jugern mit einer Mult belegt worden ist, so können wir unmöglich annehmen, daß er diese Menge Staatslandes etwa in der kurzen Zeit erworben habe, welche seit 366 verflossen war, sondern er und seine Vorfahren müssen schon lange in der Lage gewesen sein *ager publicus* zu occupieren. — Im allgemeinen jedoch scheint das niedere Volk während der ganzen Zeit des Ständekampfes dieses Recht entbehrt zu haben; denn immer⁴⁾ waren es die *Nobiles* oder die *Patres*, welche durch die Angriffe auf den *ager publicus* bedroht wurden. Allerdings beteiligten sich auch später, als das Vorrecht der Patricier offenbar beseitigt war, die ärmeren Plebejer gar nicht oder nur in einem sehr geringen Maße an der Occupation. Zunächst dürfte der Grund sein, daß ihnen die reichen *Nobiles*, gestützt und gefördert durch ihre Verbindungen mit dem Senat und den Beamten, zuvorkamen und in größter Eile weite Gebiete für sich in Anspruch nahmen, in deren Besitz sie dann durch die Prätores willig geschützt wurden. Ferner aber waren die gewonnenen Gebiete einer soeben noch feindlichen Bevölkerung abgenommen, welche oft genug nur auf eine Gelegenheit wartete, um den Krieg zu erneuern und das Verlorene wiederzugewinnen. Die Möglichkeit also, daß das neu gewonnene Land wieder Kampfplatz wurde, lag nahe, und dann war bei der barbarischen Kriegführung des Altertums⁵⁾ höchst wahrscheinlich alles, was man für die Kultur des Ackers gethan, verloren. Die Einrichtung eines Landbesitzes auf neu erobertem Gebiete war aber meist recht kostspielig. In vielen Fällen waren die Gehöfte verbrannt, die Fruchtbäume umgehauen: der neue Besitzer mußte deshalb für neue Gebäude sorgen und Pflanzungen vornehmen, die selbst in dem günstigen Falle, daß der Frieden ungestört blieb, erst nach Jahren einen Ertrag versprachen. Es mußte aus diesen Gründen ein nicht unbemittelter Mann sein, der es wagen konnte, einmal ein

¹⁾ Festus p. 246 Müller s. v. *patres*, allerdings in einer sehr verstümmelten Stelle: *ii patres dieti sunt, quia agrorum partes adtribuerant tenuioribus perinde ac liberis.*

²⁾ *Dein servili imperio patres plebem exercere, agro pellere.* Sallust. hist. bei Aug. de civ. D. II, 18, und *Hemina in annalibus: quicumque propter plebitatem agro publico eiecti sunt.* Nonius p. 146 s. v. *plebitatem.*

³⁾ Livius VII, 16.

⁴⁾ z. B. Livius IV, 48. 51, VI, 5, Dionys. VIII, 70.

⁵⁾ s. S. 4 Anm. 4.

Kapital auf das Spiel zu setzen, um daraus allerdings, wenn alles günstig verlief, reichliche Zinsen zu ziehen. — Dazu kam noch ein Punkt, der auch nicht unbedenklich war. Der occupierte Acker blieb durchweg Eigentum des Staates, und dieser behielt sich das Recht vor ihn jederzeit ohne Kündigung und ohne Entschädigung für irgend welche Anlagen wieder einzuziehen, wie sich allerdings auch der Nutznießer der Gegenleistung, dem Vektigal, ohne weiteres entziehen konnte, indem er die Benutzung aufgab. So war der Besitz des *ager publicus* stets ein unsicherer; denn selbst, wenn der Staat denselben Jahrzehnte und Jahrhunderte lang¹⁾ gewährt hatte, war er immer zur Einziehung berechtigt, da dem Staate gegenüber *Usucapio* nicht statthaft war²⁾. Der occupierte *ager publicus* ging also nie in das volle Eigentum (*dominium*) desjenigen über, der ihn occupierte, sondern nur in seinen Besitz (*possessio*), so daß er den Nießbrauch (*usus*) davon hatte³⁾. Diesen Besitz gestattete (*concedere*) ihm der Staat bis auf weiteres. So spricht Livius sehr oft von *possessores* und *possiones*, welches letzteres Wort also in doppelter Bedeutung, als Abstraktum und Konkretum, gebraucht wird. Durch prätorische Edikte war der Besitzer in seinem Besitze, falls er ihn rechtmäßig erworben hatte, gegen alle geschützt⁴⁾, die ihm denselben gewaltsam oder heimlich⁵⁾ entziehen wollten. Somit war der Besitz des *ager publicus occupatus* so lange gesichert, als der Eigentümer, der Staat, nicht seine Rechte geltend machte.

Unter diesen Verhältnissen gewann er immer mehr an Wert, je länger er in der Hand des Besitzers blieb; denn um so unwahrscheinlicher wurde es, daß der Staat mit seinen Ansprüchen hervortreten würde. So konnte es kommen, daß man mit der Zeit die Qualität desselben als *ager publicus* immer mehr außer Acht liefs, und daß er im geschäftlichen Verkehr dem *ager privatus* gleichgestellt wurde. Die Possessoren legten Anpflanzungen darauf an und errichteten Gebäude, man kaufte und verkaufte ihn, behandelte ihn bei Erbteilungen und Mitgiften wie Privateigentum, ließ Geld darauf und bestattete daselbst seine Angehörigen⁶⁾. Neumann⁷⁾ macht mit Recht darauf aufmerksam, daß dies alles leichtsinniger Weise geschah und man sich den Schaden dann selbst zuzuschreiben hatte. In der That fehlte es auf der einen Seite nicht an warnenden Beispielen, daß auch

¹⁾ Cicero, de officiis II, 22, 79. Florus II, 1 (III, 13).

²⁾ l. 9 Dig. de usurp. et usuc. XLI, 3: *usucapionem recipiunt maxime res corporales exceptis rebus publicis populi Romani*. Frontinus, de cond. agr. 50 Lachmann: *iuris periti . . . negant illud solum, quod solum populi Romani coepit esse, ullo modo usu capi a quoquam mortalium posse*.

³⁾ Festus p. 233 Müller s. v. *possessio*: *neque qui dicit se possidere, is suam rem potest dicere. itaque in legitimis actionibus nemo ex iure Quiritium possessionem suam vocare audet. Javolenus in l. 115 Dig. de verb. sign. L, 16: Quaestio est, fundus a possessione vel agro vel praedio quid distet. . . Possessio ab agro iuris proprietate distat; quidquid enim apprehendimus, cuius proprietates ad nos non pertinet aut nec potest pertinere, hoc possessionem appellamus: possessio ergo usus, ager proprietates loci est. Eine Reihe von Beispielen für die Unterscheidung zwischen Besitz und Eigentum s. bei Schwegler, r. G. II, 426 Anm. 1.*

⁴⁾ l. 1 § 4 Dig. uti possidetis XLIII, 17: *Est hoc interdictum, quod vulgo Uti possidetis appellatur, retinendae possessionis; nam huius rei causa redditur, ne vis fiat ei, qui possidet*.

⁵⁾ l. 1 § 28 Dig. de vi et de vi arm. XLIII, 16: *Vi possidere eum definiendum esse, qui expulso vetere possessore acquisitam per vim possessionem obtinet*. l. 6 Dig. de acquir. vel amitt. poss. XLI, 2: *Clam possidere eum dicimus, qui furtive ingressus est possessionem ignorante eo, quem sibi controversiam facturum suspicabatur et, ne faceret, timebat*.

⁶⁾ Appian, de bell. civ. I, 10.

⁷⁾ Geschichte Roms während des Verfalles der Republik 168.

altoccupierter Acker schliesslich dem Besitzer wieder entzogen wurde¹⁾, und auf der anderen Seite lag es im Interesse des Besitzers selbst, sich die Qualität seines Ackers als *ager publicus* gegenwärtig zu erhalten. Denn das *Tributum* wurde nur vom Eigentum, nicht vom Besitz erhoben; wer also nachweisen konnte, dass seine Äcker nicht Privateigentum seien, konnte für dieselben nicht zu jener Abgabe herangezogen werden. Indessen wurde vom dritten macedonischen Kriege ab das *Tributum* nicht mehr verlangt²⁾, und die Vorgänge in Campanien, wo man den unrechtmässigen Besitz Jahrzehnte lang trotz aller Volksbeschlüsse behauptet hatte³⁾, zeigten den Possessoren, wie sich unliebsame Ansprüche auf die Possessionen hinziehen und unschädlich machen liessen.

Da gerade die einflussreichsten Männer im Staate bei der Occupation fast ausschliesslich beteiligt waren, nimmt es nicht Wunder, wenn bei weitem der grösste Teil des neu gewonnenen Landes auf diese Weise dem allgemeinen Nutzen entzogen und einigen wenigen zugewandt wurde, so dass in späterer Zeit die Worte *possessiones* und *latifundia* fast als synonym galten⁴⁾. Diese ungerechte Verteilung des von allen Bürgern mit ihrem Blute gewonnenen Staatsackers erregte natürlich den Unwillen der Benachteiligten in hohem Masse und ward Veranlassung zu einer Reihe von Gesetzen, welche eine gleichmässige Benutzung desselben herbeiführen sollten.

Die Ungerechtigkeit trat um so schroffer hervor, als die unverhältnismässig geringe Abgabe, welche sich der Staat für die Benutzung des *ager publicus* ausbedang, auch nur sehr unregelmässig einging. Ob dieselbe schon zur Königszeit erhoben wurde, erhellt nicht aus den Quellen, doch ist es sehr wahrscheinlich, dass die Könige die Kosten ihrer grosartigen Bauwerke aus der Abgabe für occupiertes Gemeindeland bestritten⁵⁾. Als die Patricierherrschaft nach dem Sturze des Königtums eingetreten war und die Altbürger sich und wenigen bevorzugten Plebejern die Benutzung des *ager publicus* durch Occupation vorbehalten hatten, kam das *Vektigal*, wenn es schon bestanden hatte, wieder in Abgang. Ob sich der Ausweg, welchen der Senat einschlug, um das Cassische Ackergesetz zu Falle zu bringen, nämlich die Einsetzung einer Kommission, die bestimmen sollte, welcher Teil des *ager publicus* zu verpachten, welcher zu verteilen sei⁶⁾, auf eine wirkliche Verpachtung oder auf die Erhebung des *Vektigal* bezieht, ist nicht erkennbar. Nur so viel steht fest, dass alles beim alten blieb. Noch im Jahre 424 benützten ehrgeizige Plebejer, um die Stimmen des Volkes für ihre Wahl zu Kriegstribunen zu gewinnen, das Versprechen als Lockmittel, sie wollten dafür sorgen, dass die Possessoren eine Abgabe zahlen müssten, wovon den Soldaten der Sold gegeben werden könne⁷⁾. Sie wurden damals nicht gewählt und hatten sonach auch keine Gelegenheit ihr Wort einzulösen. Wann endlich das *Vektigal* eingeführt, resp. wieder eingeführt wurde, steht dahin. Schwegler⁸⁾ vermutet, dass dies im Jahre 406 geschehen sei, als man

¹⁾ Jedenfalls waren die *Trientabula* vor ihrer Überweisung an die Staatsgläubiger im Besitze einzelner gewesen. — Auch als der *Aventinus* der Plebs überwiesen wurde, erhielten die Possessoren nur für die Bauten, die sie dort aufgeführt hatten, eine Entschädigung, das Land mussten sie ohne Entgelt herausgeben. *Dionys. X, 32.*

²⁾ *Cicero, de off. II, 22, 76, Plutarch, Aemil. Paulus 38.*

³⁾ *Livius XLII, 1. 19.*

⁴⁾ *Festus p. 241 Müller s. v. possessiones: possessiones appellantur agri late patentis publici privati- que, qui non mancipatione, sed usu tenebantur, et ut quisque occupaverat possidebat.* Über die Worte *publici privati* vgl. *Rudorff a. a. O. 314 f.*

⁵⁾ Vgl. Schwegler, *röm. Gesch. II, 436.*

⁶⁾ *Dionys. VIII, 76.*

⁷⁾ *Livius IV, 36.*

⁸⁾ *Römische Geschichte II, 437.*

angefangen habe von Staatswegen Sold zu zahlen, jedoch wird nichts Ausdrückliches darüber berichtet.

In späteren Zeiten war auch diese Abgabe wie das Hutgeld verpachtet, und bei dem großen Umfange der Possessionen hätte dieselbe eine sehr bedeutende Einnahmequelle für den Staat sein müssen. Aber die Beamten scheinen sich für die Erhebung der Vektigalien niemals sehr interessiert zu haben, was bei der Cliquenwirtschaft der späteren Republik auch nicht wunderbar ist. Hätten sie die Abgaben von allem *ager publicus occupatus* regelmäßig verpachtet, dann wären die Eigentumsverhältnisse immer klar gehalten worden, und das Gracchische Ackergesetz hätte unmöglich solche Verwirrung anrichten können, wie es in der That angerichtet hat.

Wie im Laufe der Zeit das Recht zur Benutzung des *ager publicus* von den Patriciern auf das römische Gesamtvolk übergegangen war, so hat es sich später auch noch weiter auf die Latiner und die italischen Bundesgenossen überhaupt erstreckt, indem ganzen Gemeinden die Benutzung des ihnen abgenommenen Ackers (*ager publicus redditus*) oder wohl auch einzelnen Bevorzugten die Occupation — beides gegen die Zahlung des Vektigal an den römischen Staat — gestattet wurde. Nur dadurch ist die Aufregung zu erklären, die sich der Italiker bemächtigte, als das Ackergesetz des Ti. Gracchus promulgiert wurde. Sie sahen sich ebenso in ihren Possessionen bedroht wie die reichen Römer und wandten sich um Hilfe an den einflußreichsten Mann im damaligen Rom, an den jüngeren Scipio.

Die umfangreichen Possessionen der reichen und vornehmen Bürger erforderten eine ganz andere Bewirtschaftung als das Bauerngut des kleinen Mannes. Der Besitzer selbst nahm an der Feldarbeit nicht mehr teil, lebte meist, teilweise zum Vergnügen, teilweise der Staatsgeschäfte wegen, in Rom und überließ die Leitung der häufig über ganz Italien zerstreuten Güter seinen Verwaltern, die er nur von Zeit zu Zeit kontrollierte. Aus den im § 1 dargelegten Gründen waren die Feldarbeiter wie der Verwalter selbst fast durchgehends Sklaven, und die Bestimmung der *lex Licinia Sextia*, daß Freie als Arbeiter und Aufseher in entsprechender Anzahl beschäftigt werden sollten¹⁾, geriet bald in Vergessenheit. Die starke Getreidezufuhr von auswärts ließ den Getreidebau in Italien so in Verfall geraten, daß Cato²⁾ dem *campus frumentarius* erst die sechste Stelle einräumt, so daß ihm Weinberg, bewässerter Garten, Weidengebüsch, Ölpflanzung und Wiese voransteht und nur schlagbarer Wald, Baumpflanzung und Eichwald zur Schweinemast niedriger rangieren. Unter diesen Verhältnissen wandten sich die Großgrundbesitzer immer mehr vom Ackerbau ab und der Viehzucht zu, die weniger Arbeiter beanspruchte und sich verhältnismäßig besser rentierte. Schon in ziemlich früher Zeit müssen, wie oben erwähnt worden ist, die reichen Römer einen bedeutenden Viehstand besessen und dadurch die Ärmeren von der Benutzung der Gemeindeweide verdrängt haben. In viel größerem Maßstabe aber wurde die Weidewirtschaft betrieben, als durch die Eroberungen im Gebirge und in Apulien weite Gebiete in die Gewalt der Römer kamen, welche ihnen erlaubten mit Sommer- und Winterweide abzuwechseln³⁾. Sicherlich haben die Possessoren Ackerland in Weide verwandelt und so ganze Strecken occupierten Landes dem Ackerbau entzogen⁴⁾. Jetzt wurde im südlichen Italien jenes halb wilde, bewaffnete unfreie Hirtengesindel

¹⁾ Appian, *de bell. civ.* I, 7.

²⁾ *de re rust.* I.

³⁾ Nitzsch a. a. O. 15 f. und Nissen, *ital. Landeskunde* I, 546.

⁴⁾ Vgl. Mommsen, *röm. Gesch.* I, 840.

heimisch, welches das Land mit seinen Räubereien unsicher machte und im Jahre 185 die Römer zwang dem Prätor L. Postumius Tarent als Provinz zuzuweisen. Er stellte eine strenge Untersuchung an, und wie weit das Leiden schon um sich gegriffen hatte, gleichzeitig aber auch, wie viele Sklaven in jenen Gegenden lebten, geht daraus hervor, daß er sich genötigt sah an 7000 Menschen zu verurteilen, die denn auch, soweit sie sich nicht durch die Flucht der Strafe entzogen, hingerichtet wurden¹⁾.

So erlitt der Staat durch die übermäßigen Occupationen einen dreifachen Schaden: die ärmeren Bürger wurden der Aussicht auf eine Verbesserung ihrer Lage beraubt, dadurch entstand Haß und Zwietracht in der Bürgerschaft, und endlich wurde durch das Anwachsen der Sklavenbevölkerung die Sicherheit des Staates arg gefährdet.

§ 11.

Die Assignment.

Während die Occupation nur ein Nutzungsrecht bis auf Widerruf gestattete, ging durch die Assignment das Grundstück in das vollständige Eigentum desjenigen über, dem es assigniert wurde: der assignierte *ager publicus* hörte auf Staatsland zu sein, er war *ager privatus ex publico factus*. Deshalb ist auch die solenne Formel *agros dare (et) assignare*. Für den assignierten Acker wurde kein Vektigal gezahlt, wohl aber Tributum, die Zwangsanleihe, welche vom Eigentum erhoben wurde, wenn im Staatsschatze Ebbe eingetreten war. Der vom Staate durch Assignment mit Acker Ausgestattete hatte deshalb auch das freie Verfügungsrecht über denselben, er konnte ihn verschenken, verkaufen und vererben wie jedes Privateigentum. Dies war der Grund, weshalb alle die zahlreichen Assignmenten, welche der Staat im Laufe der Jahrhunderte vornahm, keinen ständigen Bauernstand zu erhalten vermochten: die im § 1 dargelegten Veranlassungen bewogen immer und immer wieder den kleinen Mann sein Grundstück gutwillig herzugeben oder wider Willen daraus zu weichen²⁾. Um diesem Übelstande vorzubeugen, ergriff Ti. Gracchus die weise Maßregel die von ihm angewiesenen Grundstücke nicht zu völlig freiem Eigentum, sondern gewissermaßen nur in Erbpacht zu geben, ohne daß der Pachtschilling — ein As für das Jugerum — für den einzelnen drückend gewesen wäre. Der Bauer war gesetzlich verhindert diesen Acker zu verkaufen oder zu verschenken, und der Staat war durch die Einziehung resp. Verpachtung des Vektigal Jahr für Jahr oder wenigstens Lustrum für Lustrum veranlaßt darüber zu wachen, daß nicht gegen diese Vorschrift gefehlt wurde.

Die Veranlassungen der Assignment waren verschiedenartig. Hatte der Staat ein neues Gebiet gewonnen, so suchte er dasselbe zu sichern, indem er eine Kolonie an den militärisch wichtigsten Ort desselben aussendete, um es gegen etwaige Aufstände der Unterworfenen zu behaupten oder Einfälle gefährlicher Nachbarn sofort zurückzuweisen oder nach Rom zu melden³⁾. Die Kolonie

¹⁾ Livius XXXIX, 29. 41.

²⁾ Für die Kolonisten bestand diese unumschränkte Freiheit nicht, wie es in der Natur der Sache liegt. Liv. XXXII, 36 werden die Kolonisten von Placentia und Cremona gezwungen in ihre Kolonien zurückzukehren. Trotzdem aber findet 185 der Konsul Sp. Postumius die 194 gegründeten Kolonien Beneventum und Sipontum menschenleer. Livius XXXIX, 23.

³⁾ Appian, de bell. civ. II, 140, Livius I, 56, II, 34, Dionys. V, 43 u. a. Sic. Flacc. p. 135 Lachmann: *Coloniae autem inde dictae sunt, quod Romani in ea municipia miserint colonos vel ad ipsos priores municipiorum populos coercedos, vel ad hostium incursus repellendos.*

unterschied sich von dem bloßen praesidium dadurch, daß letzteres nur vorübergehend in den Ort verlegt wurde, während jene dauernd dort blieb und ihre Mitglieder durch Ackeranweisung an den Platz gefesselt wurden, gleichzeitig, damit sie den Abgang an alten Bewohnern ersetzten¹⁾. Die Kolonisten waren demnach durch ein doppeltes Interesse zur Behauptung ihrer Position gedrängt, durch die Pflicht gegen das Vaterland und durch den Wunsch ihr eigenes Besitztum und ihr wie ihrer Familie Leben zu verteidigen. Die Kolonisten wurden in schon bestehende Orte verlegt, so daß die Kolonisten mit den alten Einwohnern zusammen wohnten und als Mitglieder des siegreichen Volkes ihnen gegenüber eine bevorzugte Stellung einnahmen, was natürlich nicht selten zu Zwistigkeiten Veranlassung bot²⁾. Die Städte wurden aufs beste befestigt, und Cicero sagt von ihnen³⁾: „est operae pretium diligentiam maiorum recordari, qui colonias sic idoneis in locis contra suspicionem periculi collocarunt, ut esse non oppida Italiae, sed propugnacula imperii viderentur.“

Dieser politischen und militärischen Wichtigkeit der Kolonien entsprechend wurden dieselben auf Staatsbeschluss, auf Grund einer lex ausgeführt (deducere), indem der König, später die Konsuln, ein Senatskonsult fassen ließen und dann das Volk die Deduktion anordnete⁴⁾. Wenn nur der Beschluss des Senates oder des Volkes erwähnt wird, so geschieht dies, weil es den Römern als selbstverständlich gilt, daß in diesem Falle eines zum andern gehöre⁵⁾.

Die Kolonisten waren anfänglich ausschließlich römische Bürger, später wurden sowohl coloniae civium als auch coloniae latinae ausgesandt. Diejenigen, welche in Bürgerkolonien gingen, behielten alle ihre bürgerlichen Rechte, wenn sie dieselben bei der Entfernung ihres neuen Wohnortes von Rom auch nicht regelmässig wahrnehmen konnten. Latiner, welche sich an Bürgerkolonien beteiligten, erhielten jedoch dadurch das Bürgerrecht nicht⁶⁾. Die Kolonisten in den latinischen Kolonien behielten ihr latinisches Recht, und römische Bürger, welche sich, durch Armut getrieben, oder um einer Strafe zu entgehen, zur Teilnahme an denselben meldeten, vertauschten dadurch ihr Bürgerrecht mit dem latinischen⁷⁾. Die latinischen Kolonien waren zu bestimmten Leistungen von vornherein verpflichtet⁸⁾. Die Aussendung latinischer Kolonien mußte den Römern aus mehreren Gründen besonders angenehm sein. Zunächst hatten sie dazu ein weit größeres Material zur Verfügung als für Bürgerkolonien, dann aber war es auch ein sicheres Mittel, um die Latiner an Rom zu fesseln, dessen Interessen jetzt auch die ihrigen waren, und welches ihnen in der feindlichen Umgebung, in der sie sich befanden, Rückhalt und Schutz gewährte.

Trotzdem kam es vor, daß die Kolonisten, sogar römische Bürger, mit den abtrünnigen alten Bewohnern der Stadt gemeinschaftliche Sache machten und mit ihnen zusammen von Rom abfielen⁹⁾. Die Bedrängnisse, denen die Kolonisten ausgesetzt waren, hatten zur Folge, daß sich

¹⁾ Isidorus, orig. 15, 2: Colonia est, quae defectu indigenarum novis cultoribus adimpletur, unde et colonia a cultu agri est dicta.

²⁾ Dionys. II, 54, V, 52, VI, 21. 32, Livius IV, 31, IX, 23, X, 1.

³⁾ de lege agr. II, 27, 71.

⁴⁾ Livius XXXIV, 53, XXXV, 40. — XXXII, 29 beantragt ein Volkstribun die Aussendung von Kolonien.

⁵⁾ Vgl. Pauly, R.E. II, 513 s. v. colonia.

⁶⁾ Livius, XXXIV, 42.

⁷⁾ Cicero pro Caecina 33, 98.

⁸⁾ Livius XXVII, 10 werden einzelne Kolonien angefragt, „ecquid milites ex formula paratos haberent.“

⁹⁾ Dionys. X, 20, Livius VIII, 3. 5. 14, IX, 12. 16, X, 1—3. 36, XXI, 25, XXVIII, 11 u. v. a.

manchmal nicht die genügende Anzahl von Leuten meldete. Als man während des dritten Samniterkrieges die Kolonien Minturnä und Sinuessa zum Schutze Campaniens gründen wollte, gelang es nur schwer, die erforderlichen Mannschaften zusammenzubringen, weil man allgemein der Ansicht war, der Vorteil, den man durch Assignation des Ackers habe, werde überwogen durch die beständige Gefahr und Kriegsbereitschaft auf jenem vorgeschobenen Posten ¹⁾. Unter diesen Verhältnissen sah sich der Staat gezwungen von der Sparsamkeit, mit welcher er in der älteren Zeit die Kolonisten ausgestattet hatte, abzugehen und immer gröfsere Landlose zu assignieren, so dafs in den besonders gefährdeten Gebieten zwischen Apennin und Alpen Assignationen von 50 bis 150 Jugern vorkommen ²⁾. Ausserdem aber konnte er auch nicht mehr an der Beschränkung der Kolonisten auf Bürger und Latiner festhalten, sondern stellte z. B. im Jahre 197, als man die Kolonie Cosa durch Zuführung von tausend neuen Kolonisten verstärken wollte, nur die Bedingung, dafs keiner unter denselben sein dürfe, der im Hannibalischen Kriege gegen Rom gefochten habe ³⁾. „In den Kolonien mufs die Bevölkerung in ähnlicher Weise gemischt gewesen sein wie in Amerika und überseeischen Hafenplätzen der Gegenwart. Die alten Inschriften von Pisaurum, ja noch das Latein, welches Vitruv von Fanum schreibt, lassen uns ahnen, welches Kauderwälsch hier gesprochen wurde“ ⁴⁾.

Von der Assignation des *ager publicus* in den Kolonien ist in Zweck und Art verschieden die Assignation an einzelne Bürger (*viritim*).

Während die Aussendung von Kolonisten, wie wir oben sahen, aus militärischen Gründen stattfand und wegen der Gefahren, welche die Kolonisten bedrohten, manchmal auf Widerstand stiefs, waren die Einzelassignationen durchgängig das Werk von Männern, welche aus Rücksicht auf das Gemeinwohl oder aus egoistischen Gründen eine Ausstattung armer Bürger mit *ager publicus* verlangten, der sonst die Beute der occupierenden Vornehmen geworden wäre. Diese Anträge waren fast allemal den letzteren ebenso unangenehm wie dem armen Volke erwünscht, dessen einzige Hoffnung auf Besserung seiner Lage auf der Beschränkung des Zinsfußes, Erleichterung der Dienstpflicht und Ackerverteilung beruhte. Die letztere fand nicht, wie bei den Kolonien, in der Weise statt, dafs eine bestimmte Anzahl von Bürgern in einer Stadt angesiedelt und dort mit Acker ausgestattet wurde, sondern es wurden so viele Lose gebildet, als die Menge des Landes gestattete, wer Anspruch auf eines derselben machte, meldete sich bei der mit der Anweisung betrauten Behörde, und die Parzellen wurden dann wohl in der Reihenfolge der Meldungen verteilt. Die Beschenkten liefsen sich nieder, wo es ihnen zusagte, meist in schon bestehenden Ortschaften, nahmen aber in diesen nicht, wie die Kolonisten, eine Ausnahmestellung ein. Ihr römisches Bürgerrecht blieb ihnen gewahrt.

Alle Landanweisungen wurden durch Kommissionen von drei, fünf, zehn oder zwanzig Männern ⁵⁾, meist solchen, die schon hohe Ämter verwaltet hatten, vorgenommen. Ihnen lag es ob, die Vermessungen zu leiten, die Meldungen derjenigen anzunehmen, welche bei der Assignation berücksichtigt zu werden wünschten, und die Kolonie feierlich einzuweihen. Da die Vorarbeiten

¹⁾ Livius X, 21.

²⁾ Livius XXXVII, 57, XL, 34 u. a.

³⁾ Livius XXXIII, 24.

⁴⁾ Nissen, ital. Landeskunde I, 556. (Der erste Satz ist offenbar etwas übertrieben.)

⁵⁾ 199 wird nur ein Proprätor mit der Assignation an Veteranen beauftragt. Liv. XXXII, 1.

sehr langwierig zu sein pflegten, behielten sie ihr Amt längere Zeit. Zwischen der Wahl der Kommission und der Begründung der Kolonie castrum Ferentinum liegt ein Zeitraum von einem Jahre (194—193), bei Vibo währt es zwei Jahre (194—192), bei Bononia ein Jahr (190—189), bei Aquileja drei Jahre (183—180).

Die Abhandlung hat einen größeren Umfang angenommen, als ich es ursprünglich erwartet und beabsichtigt hatte. Die Rücksicht auf den mir zugemessenen Raum zwingt mich zu meinem Bedauern dieselbe in zwei Teile zu zerlegen und den zweiten, welcher die Verhältnisse des ager publicus bis zur Gracchenzeit in ihrer allmählichen Entwicklung bespricht, erst im nächsten Programm zu veröffentlichen.

Dr. Hoffmann.

